

MERKBLATT

PFANDLEIHGEWERBE

Ansprechpartner

Grit Lehmann

Telefon: 0351 2802-146

Fax: 0351 2802-7146

E-Mail: lehmann.grit@dresden.ihk.de

Jeannine Heyden

Telefon: 0351 2802-158

Fax: 0351 2802-7158

E-Mail: heyden.jeannine@dresden.ihk.de

Stand: 2009

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden

Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

ALLGEMEINES

Für die Ausübung eines Gewerbes gilt in der Regel der Grundsatz der Gewerbefreiheit.

Wollen Sie jedoch eine selbständige Tätigkeit als Pfandleiher aufnehmen, so reicht die übliche Gewerbebeanmeldung nicht aus, denn es handelt sich gemäß § 34 Gewerbeordnung (GewO) um ein erlaubnispflichtiges Gewerbe.

Mit diesem Informationsblatt wollen wir Sie über die wichtigsten Grundlagen und rechtlichen Bestimmungen des Pfandleihgewerbes und der Erlaubniserteilung kurz informieren. Für Fragen, die über den Inhalt dieser Informationen hinausgehen, stehen Ihnen die Mitarbeiter der IHK Dresden gern zur Verfügung.

WER IST PFANDLEIHER BZW. PFANDVERMITTLER?

Der Pfandleiher gewährt Gelddarlehen gegen Faustpfand¹ an einer beweglichen Sache oder bestimmten Wertpapieren zur Sicherung des Darlehens neben Zinsen und Kosten. Er nimmt also Güter in Pfandverwahrung und zahlt dafür einen Geldbetrag aus.

Der Pfandleiher betreibt seine Tätigkeit in einem Leihhaus in dem ihm seine Kunden bewegliche Wertsachen übergeben. Dabei ist zu beachten, dass der Verpfänder alleiniger Eigentümer des Gegenstandes sein muss. Der Gegenstand wird vom Pfandleiher bewertet und daraufhin in einem Vertrag festgehalten. Der Pfandkreditvertrag hat eine Laufzeit von 3 Monaten. Je nach Wert des Gegenstandes erhält der Verpfänder 40 – 60% des aktuellen Marktwertes als Darlehen. Nach Rückzahlung der Kreditsumme erhält der Pfandgeber sein Pfand wieder ausgehändigt.

Eine vorzeitige Auslösung beziehungsweise eine Verlängerung sind jederzeit möglich.

Der Pfandvermittler dagegen verpfändet gewerbsmäßig gegen Entgelt im eigenen Namen die ihm übergebenen Sachen bei Pfandleihern und führt das erhaltene Darlehen an seinen Kunden ab. Sie sind die Mittelspersonen für alle, die sich aus irgendeinem Grund scheuen, mit diesen Einrichtungen in unmittelbaren Verkehr zu treten. Wer jedoch nur als Bote eines Auftraggebers handelt und auf dessen Namen das Pfand versetzt, ist kein Pfandvermittler.

WAS KANN BELIEHEN WERDEN?

Beispielsweise:

- Gold- Silberwaren
- Schmuck, Uhren, Edelsteine
- technische Geräte
- Autos

Generell entscheidet jedoch der Pfandleiher nach eigenem Ermessen über die Annahme eines Pfandes.

¹ Faustpfand – Ist ein Vermögenswert im Besitz des Gläubigers und dient der Sicherung einer Forderung gegen den Schuldner

ERLAUBNISPFLICHT UND ERLAUBNISVORAUSSETZUNGEN

Die Ausübung des Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbes muss gewerbsmäßig erfolgen, um eine Erlaubnispflicht zu begründen. Merkmale einer gewerblichen Tätigkeit sind im Wesentlichen

- die Selbständigkeit (Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung),
- die Gewinnerzielungsabsicht und
- die Dauerhaftigkeit (auf Wiederholung ausgelegte Tätigkeit).

Die Erlaubnis wird bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen durch die nach dem Sitz des Gewerbes zuständigen Gewerbeämter (Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten) der kreisfreien Städte bzw. der Landratsämter erteilt.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind zum einen die Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Nachweis über die für den Gewerbebetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder Sicherheiten.

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder erforderliche finanzielle Mittel bzw. entsprechende Sicherheiten nicht nachweisen kann, ist die Erlaubnis nach § 34, Absatz 1, Satz 3 GewO zu versagen.

Unzuverlässig ist derjenige, der nach dem Gesamtbild seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er das Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Die Zuverlässigkeit wird weiterhin in Frage gestellt bei

- mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit,
- Steuerschulden,
- Verletzung sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen und
- Vorbestrafung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens.

Bei der Prüfung der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft) ist darauf abzustellen, dass mindestens für die ersten 6 Monate nach Gewerbebeginn die nach Lage des Einzelfalls notwendigen Mittel für die Darlehensgewährung sowie zur Bestreitung der Geschäftskosten und des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, da sonst die Versuchung bestehen kann, das Gewerbe nicht ordnungsgemäß auszuüben.

Liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Darüber hinaus gilt sie bundesweit.

Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit dem Geschäftsbetrieb nicht begonnen werden.

Die Erlaubnis ist persönlicher Natur und erlischt mit der Betriebsaufgabe, dem Tod des Inhabers bzw. dem Wegfall der juristischen Person.

ANTRAGSUNTERLAGEN / BEHÖRDENGANG

Für die Erteilung einer Erlaubnis sind folgende Schritte bzw. Unterlagen notwendig.

ANTRAG AUF ERLAUBNISERTEILUNG NACH § 34 GEWO

Erhältlich und einzureichen ist dieser Antrag bei dem für den Sitz des Gewerbes zuständigen Ordnungsamtes des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (wie z. B. oHG, KG, GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für die Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Diese Gesellschaften als solche können – im Gegensatz zur juristischen Person – keine Erlaubnis erhalten.

ANTRAGSUNTERLAGEN

- Führungszeugnis (zu beantragen beim zuständigen Einwohnermeldeamt, nicht älter als 3 Monate)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen beim zuständigen Ordnungsamt, nicht älter als 3 Monate)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichtes des Wohnsitzes der letzten 3 Jahre oder einer gewerblichen Niederlassung
- Pläne (Maßstab 1:100) für die in Aussicht genommenen Räume des Gewerbebetriebes gemäß § 2 Pfandleihverordnung
- Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten

KOSTEN

Die Erteilung der Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Dabei ist zu beachten, dass auch bei Nichtgewährung oder bei Rücktritt von der Anmeldung bis zu $\frac{3}{4}$ der Gebühr gezahlt werden muss. Informieren Sie sich vor der Antragsstellung, welche Gebühren für Ihren Wohnort für das Erlaubnisverfahren zu entrichten sind.

BESONDERE SICHERHEITEN UND NACHWEISE

Es müssen bestimmte Sicherheiten nachgewiesen werden um das Geschäft des Pfandleihers zu betreiben, zum Beispiel in Form von Guthaben oder Bankbürgschaften. Dabei muss nachgewiesen werden, dass mindestens für die ersten sechs Monate des Geschäftsbetriebes die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Räumlichkeiten müssen durch eine Alarmanlage gesichert sein.

Bei Autopfandlohen muss die Frage der möglichen Umweltgefahren durch die Abstellfläche der

Fahrzeuge geklärt werden.

PFlichten NACH DER PFANDLEIHVERORDNUNG BEI DER AUSÜBUNG

ANZEIGE

Vor der Aufnahme der Tätigkeit ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche Räume für den Geschäftsbetrieb benutzt werden. Des Weiteren ist jeder Wechsel der Räumlichkeiten unverzüglich zu melden. Die Lage der Räume muss durch die Anzeige eindeutig bezeichnet werden (bspw. mittels detaillierter Grundrisszeichnung).

BUCHFÜHRUNG

Der Pfandleiher hat über jedes Pfandleihgeschäft und seine Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln und aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das Pfandrecht eingelöst der Vertrag erneuert oder der Verwertungsüberschuss ausgezahlt beziehungsweise abgeführt wurde.

AUSKUNFTSPFLICHT UND DULDUNG DER NACHSCHAU

Darüber hinaus hat er den Beauftragten der zuständigen Behörden die für die Überwachung des Geschäftsbetriebes erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzlichen Frist und unentgeltlich zu erteilen. Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind befugt, zum Zweck der Überwachung in den Geschäftsbetrieb Einsicht zu nehmen.

PFANDSCHEIN

Der Pfandleiher hat dem Verpfänder unverzüglich nach Abschluss des Pfandleihvertrages einen Pfandschein auszuhändigen, der vom Pfandleiher oder einem Bevollmächtigten unterschrieben ist. Jedes Pfand ist mit der auf dem Pfandschein angegebenen Nummer des Pfandleihvertrages zu versehen.

VERSICHERUNGSPFLICHT

Des Weiteren hat der Pfandleiher das Pfand mindestens zum doppelten Betrag des Darlehens gegen Feuer- und Leitungswasserschäden, Einbruchdiebstahl sowie angemessen gegen Beraubung zu versichern.

ABLAUF DES PFANDGESCHÄFTS

Der Pfandleiher kann das Pfand annehmen, wenn mit dem Verpfänder gewisse Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass er:

- sich aufgrund seiner Forderung auf Rückzahlung des Darlehens nebst Zinsen, Vergütungen und Kosten lediglich aus dem Pfand befriedigen darf
- berechtigt ist einen eventuell erzielten Überschuss aus der Verwertung des Pfandes nach 2 Jahren nach Ablauf des Jahres der Verwertung an die zuständige Behörde, nicht an den Verpfänder, abzuführen

Übergibt nicht der Pfandgeber persönlich den Gegenstand muss dem Pfandleiher eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.

PFANDSCHEIN

Der Pfandleiher hat dem Verpfänder unverzüglich nach Abschluss des Pfandleihvertrages einen Pfandschein auszuhändigen, der vom Pfandleiher oder einem Bevollmächtigten unterschrieben ist. Jedes Pfand ist mit der auf dem Pfandschein angegebenen Nummer des Pfandleihvertrages zu versehen. Bei Verlust des Pfandscheins ist dies unverzüglich dem Pfandleiher mitzuteilen, der Pfandgeber erhält eine Ersatzbescheinigung

FÄLLIGKEIT

Die Fälligkeit des Darlehens darf die Frist von 3 Monaten nicht unterschreiten.

VERWERTUNG

Bei Rückzahlung des Darlehens nach Ablauf der Befristung erhält der Pfandgeber seinen Pfand zurück.

Anderenfalls kann der Geldgeber das Pfand verwerten und seine Forderung daraus befriedigen. Reicht der Erlös aus der Verwertung nicht aus, kann der Pfandleiher von dem Pfandgeber keinen Nachschuss verlangen.

Der Pfandleiher darf sich frühestens einen Monat nach Eintritt der Fälligkeit des gesamten Darlehens aus dem Pfand befriedigen. Er hat jedoch andererseits das Pfand spätestens nach 6 Monaten nach Eintritt der Verwertungsberechtigung zu verwerten.

Dem ist nicht so, wenn der Pfandgeber nach Eintritt der Fälligkeit einer früheren Verwertung zustimmt oder die zuständige Behörde auf Antrag aus wichtigem Grund die Frist verlängert. Ebenso kann der Pfandgeber eine Vereinbarung bezüglich einer längeren Verwertungsfrist mit dem Pfandleiher treffen.

Der Pfandleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Versteigerung mindestens 1 Woche und maximal 2 Wochen vor dem für die Versteigerung vorgesehenen Zeitpunkt bekannt gemacht wird. In der Bekanntmachung müssen enthalten sein: Ort und Zeit der Versteigerung, allgemeine Bezeichnung der Pfänder, Namen des Pfandleihers, die Nummern der Pfandleihverträge.

Das Leihhaus darf aus dem Versteigerungserlös nur das Darlehen, die aufgelaufenen Zinsen, Gebühren und anteilige Versteigerungskosten abziehen. Der Restbetrag steht dem früheren Eigentümer des Pfandgutes zu. Meldet sich dieser nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Pfand versteigert wurde, muss der Pfandleiher spätestens 1 Monat nach Ablauf der Frist den Betrag an die zuständige Behörde abführen.

VERGÜTUNG DES PFANDLEIHERS

Der Pfandleiher darf für

- die Hingabe eines Darlehens einen monatlichen Zins von 1 % des Darlehensbetrages und
- die Kosten seines Geschäftsbetriebes eine monatliche Vergütung von
 - 1,00 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 15,00 EUR
 - 1,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 30,00 EUR
 - 2,00 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 50,00 EUR
 - 2,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 100,00 EUR
 - 3,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 150,00 EUR
 - 4,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 200,00 EUR

- 5,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 250,00 EUR
- 6,50 EUR bei einem Darlehen bis einschließlich 300,00 EUR

verlangen. Bei einem Darlehen, das den Betrag von 300,00 EUR übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung.

Neben der eben genannten monatlichen Vergütung kann für die Aufbewahrung, Pflege und Versicherung von Fahrrädern mit Hilfsmotor, Kleinkrafträdern, Krafträdern mit und ohne Beiwagen, Kraftwagen, Zugmaschinen und Kraftfahrzeuganhängern eine tägliche Vergütung vereinbart werden.

RELEVANTE KONTAKTADRESSE FÜR PFANDLEIHER

Zentralverband des Deutschen Pfandkreditgewerbes e. V.

<https://www.pfandkredit.org/>